

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2013 / V 00130	Ausfertigungen: Stabsstelle Projektkoordination, DEZ1,DEZ2,DEZ3,DEZ4
Dienststelle: Stabsstelle Projektkoordination Aktenzeichen: SPK-Sh	19.06.2013, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Eckpunkte für Erhalt und Entwicklung des Baumbestands im Stadtgebiet Friedrichshafen Anlage: Ergebnis der weitergehenden Recherche zum Thema „Baumschutzsatzungen“				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Erster Bürgermeister Dr. Ing. Stefan Köhler

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit	04.07.2013	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	09.07.2013	Vorberatung	nicht öffentlich
Technischer Ausschuss/Betriebsausschuss SE	09.07.2013	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.07.2013	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): Umweltausschuss, 16.03.1994, Baumschutzsatzung und Ausweisung geschützter Grünbestände; Gemeinderat, 15.10.2012, Anfrage unter Verschiedenes von StR Stauber zum Thema „Baumschutzsatzung“
--

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: 95.000 EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.
Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo: 2.0635..96++000-0006
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): 0 EUR

Noch bereitzustellen in 2014: 95.000 EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

1. Der Bericht der Stadtverwaltung mit den darin beschriebenen Maßnahmen zum Umgang und zum Erhalt des Baumbestandes im Stadtgebiet Friedrichshafen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
 - 1.1 Die Ausführungen zur Erstellung eines digitalen Baumkatasters werden zustimmend zur Kenntnis genommen (siehe auch Beschlussantrag Nr. 2)
 - 1.2 Dem Vorschlag der Verwaltung für das künftige Vorgehen i.S. Naturdenkmale wird zugestimmt.
 - 1.3 Dem Vorschlag der Verwaltung, keine Baumschutzsatzung zu erlassen, wird zugestimmt.
 - 1.4 Die Ausführungen zum Thema „Monitoring“ werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
 - 1.5 Den vorgeschlagenen Maßnahmen zur umfassenderen Gremien- und Bürgerinformation wird zugestimmt.
2. Der Erstellung eines digitalen Baumkatasters wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Finanzierungsmittel von 95.000 € für die Ersterfassung des städtischen Baumbestands im Haushalt 2014 zugestimmt.

Begründung:**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Einleitung
2. Baumkataster / Geodatenportal
3. Naturdenkmale: Verkehrssicherheitskontrolle, Pflege und Unterhaltung
4. Baumschutzsatzung
5. Monitoring von Pflanzgeboten / Pflanzbindungen in Bebauungsplänen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
6. Bürger- und Gremieninformation

1. EINLEITUNG

a) Anlass der Sitzungsvorlage:

Durch die Presseberichte im Jahr 2012 über einen Mammutbaum in der Schmidstraße, Robinien in der Ehlersstraße, Linden in der Margaretenstraße und Bäume am Wasserturm im Riedlewald bekam das Thema „Baumschutz“ neue Aktualität. Es wurde die Frage aufgeworfen, welche Maßnahmen von der Stadt ergriffen werden, um den Baumerhalt und Baumschutz in Friedrichshafen im Laufe von städtischen Planungsprozessen stärker zu fokussieren und transparenter in der Öffentlichkeit und den Gremien zu kommunizieren.

Zur Bearbeitung dieses Themas wurde durch Veranlassung von Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Köhler innerhalb der Verwaltung die Arbeitsgruppe „Bäume“ gebildet, die sich in den vergangenen Monaten umfassend mit dem Thema „Baumerhalt und Baumschutz“ befasste. In der Arbeitsgruppe vertreten sind die Grünabteilung des Stadtbauamtes (im Folgenden mit „SBA-GRÜ“ bezeichnet), die Umwelt- und Naturschutzabteilung des Amtes für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt (nachfolgend mit „BSU-Umwelt“ bezeichnet), das Stadtplanungsamt und die Stabstelle Projektkoordination.

Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe dargelegt und Maßnahmen vorgestellt, mit denen zum Thema „Bäume“ frühzeitiger informiert und mehr Transparenz geschaffen werden soll. Dabei werden im einleitenden Teil (Nr. 1) zunächst die Thematik des Haftungsrechtes sowie die Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung näher erläutert. Unter Punkt 2 wird die notwendige Einführung eines Baumkatasters dargelegt, das eine wesentliche Arbeitserleichterung im Grünbereich darstellt. Dieser Punkt ist im Beschlussantrag separat aufgeführt, da für das Baumkataster Mittel benötigt werden. Punkt 3 befasst sich mit dem weiteren Verfahren bezüglich des Umgangs mit Naturdenkmälern. Die gründliche Auseinandersetzung mit diesem Thema ergab sich insbesondere aufgrund der Ereignisse im Zusammenhang mit dem Mammutbaum in der Schmidstraße. Unter Punkt 4 wird das Thema „Baumschutzsatzung“ beleuchtet, Vor- und Nachteile dargelegt und ein Verfahrensvorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet. Punkt 5 gibt Aufschluss darüber, wie mit der Einführung eines „Monitoring“ die Einhaltung von Pflanz- und Erhaltungsgeboten erreicht werden kann. Punkt 6 behandelt schließlich diverse Maßnahmen, die einer besseren Gremien- und Bürgerinformation dienen sollen.

b) Haftungsrecht:

Ein Grundstückseigentümer hat allgemein dafür zu sorgen, dass von Bäumen auf seinem Grundstück keine Gefahren für andere ausgehen. Es bestehen aber keine gesetzlichen Regelungen darüber, welche Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht für Bäume erforderlich sind. Kommt es durch umstürzende Bäume oder durch Astbruch zu einem Sach- oder Körperschaden, so kann bei schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht eine Haftung des Baumeigentümers nach § 823 BGB – bei Gemeinden alternativ nach § 839 BGB – die Folge sein. Es gibt zahlreiche Gerichtsurteile zu diesem Thema, wobei jedoch die Anforderungen an Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen, die von den Gerichten gefordert werden, nicht verallgemeinerungsfähig und durchaus unterschiedlich hoch sind. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an, wie z.B. den Standort des Baumes, die Art und Häufigkeit des allgemeinen Verkehrs in der Umgebung, aber auch die Zumutbarkeit von theoretisch denkbaren Sicherungsmaßnahmen spielt eine Rolle. So sind z.B. Straßenbäume, Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Spielplätzen, Friedhöfen etc. regelmäßigen Sichtkontrollen zu unterziehen, während ein Wald nur einer eingeschränkten Verkehrssicherungspflicht bezüglich solcher Gefahren unterliegt, die nicht wald- und naturtypisch sind. Wichtig ist, dass die Maßnahmen der Baumkontrolle und -pflege durch die Stadtverwaltung hinsichtlich der Zuständigkeiten nachvollziehbar organisiert sind und dokumentiert werden.

c) Zuständigkeiten:

Die grundsätzliche Zuständigkeit liegt immer bei dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Baum wächst. Bei städtischen Bäumen ist die Zuständigkeit im Produkt- und Geschäftsverteilungsplan geregelt:

Bäume im Bereich von öffentlichen Grünanlagen, von Spielplätzen, von Außenanlagen öffentlicher Gebäude, von Friedhöfen sowie Straßenbegleitgrün, auf Biotopen und städtischen Ausgleichsmaßnahmen etc. sind dem SBA-GRÜ zugeordnet.

Die Zuständigkeit bei städtischen und privaten Naturdenkmälern ist in der Form geregelt, dass die formalrechtlichen Belange (z. B. die Ausweisung) beim BSU-Umwelt liegen und die Unterhaltung (einschließlich eventueller Fällung) SBA-GRÜ obliegen.

2. BAUMKATASTER / GEODATENPORTAL

a) Vorbemerkung:

Das Baumkataster ist ein Teilbereich des städtischen GIS-Systems. Die Software ist bereits vorhanden. Weiterhin wurde auch bereits ein mobiles Gerät zur GPS-Positionierung und mobilen GIS-Datenbankanbindung beschafft. Mit diesem Gerät können Objekte (auch Bäume) direkt vor Ort erfasst und ins GIS eingespielt werden. Von SBA-GRÜ ist schon seit längerem geplant ein Baumkataster einzuführen. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel konnte dies bislang jedoch nicht realisiert werden.

b) Notwendigkeit der Bestandserfassung für die Baumpflege:

Nach Bereitstellung der digital erfassten Daten können Pflegemaßnahmen besser bzw. schneller koordiniert werden. Der Weg zwischen Erfassung und Einleitung der Maßnahmen verkürzt sich. Derzeit können die bei den Baumkontrollen festgestellten Maßnahmen erst mit Verzögerungen eingeleitet werden, da der Baumkontrolleur nach Feststellung von Schäden diese von Hand in eine Liste einträgt und erforderliche Maßnahmen (unterschiedliche Pflegemaßnahmen, zusätzliche Gutachten, Fällungen) erst nach Vollständigkeit der Liste vom SBA eingeleitet werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren und es ist festzulegen, von wem diese Maßnahmen ausgeführt werden sollen (stadintern oder extern von geeigneten Unternehmen).

Da die Kontrollen meist im Oktober beginnen und die Pflegemaßnahmen bzw. die notwendigen Fällungen bis Ende Februar des Folgejahres abgeschlossen sein sollten, ergibt sich im derzeitigen Ablauf keine Pufferzeit. Bei digitaler Abwicklung ist eine direkte Eingabe der erforderlichen Maßnahmen durch den Baumkontrolleur in das GIS und eine fortlaufende Bearbeitung durch das Stadtbauamt möglich. Hierdurch würde sich ein gewisser zeitlicher Puffer ergeben, der z.B. für die Bereitstellung von Informationen genutzt werden könnte.

c) Auswertung, Darstellung im Internet:

Nach der Ersterfassung kann der Baumbestand im GIS über Abfragen z.B. in Listen angezeigt und grafisch im System (z.B. im Luftbild oder im Stadtplan) angezeigt werden. Damit können dann z.B. aktuelle Fälllisten mit Angabe der Katasternummer, der Baumart, des Standorts, des Fällgrunds sowie eventueller Ersatzpflanzung erstellt werden. Weiterhin ist mit dem Baumkataster auch die grafische Darstellung im Internet (z.B. Baumfällungen und Neupflanzungen) möglich. Diese könnte über das „Geodatenportal“ oder in Form von Listen und Ausdrucken (aus dem GIS) erfolgen.

d) Finanzierung, Zeitrahmen:

Das bei der Stadt Friedrichshafen verwendete GIS-System böte bereits jetzt die Möglichkeit ein Baumkataster zu führen. Mit der aktuell zur Verfügung stehenden personellen Kapazität ist es jedoch nicht möglich, den Baumbestand zu erfassen. Die Erfassung des städtischen Baumbestandes muss daher extern vergeben werden. Hierzu ist die Bereitstellung entsprechender Mittel erforderlich. Nach Erfahrungen anderer Kommunen und Angebotseinholung ergibt sich, dass die Erfassung der ca. 14.000 städtischen Bäume ca. 95.000 € kosten wird.

Damit mit dem Baumkataster effizient gearbeitet werden kann, muss der gesamte Baumbestand in möglichst kurzem Zeitraum erfasst werden. Die Stadt ist derzeit mit dem Hersteller des in Friedrichshafen verwendeten GIS-Systems in engem Kontakt, damit dieser die aktuellsten technischen Voraussetzungen bereitstellt, um den Baumbestand so schnell und einfach als möglich zu erfassen. Eine entsprechende Lösung wird voraussichtlich in Kürze zur Verfügung stehen. Nach derzeit vorliegenden Informationen wäre es möglich, den Baumbestand innerhalb eines Zeitraums von unter einem Jahr im GIS-System zu erfassen. Das heißt, dass nach eventueller Bereitstellung der Mittel im Frühjahr 2014 ab Herbst 2015 mit dem System gearbeitet werden könnte. (Sofern es zu einer Ratsentscheidung zur Fassung einer Baumschutzsatzung käme, dann müssten im Rahmen dieser Baumschutzsatzung auch private Bäume aufgenommen werden, was die Kosten entsprechend erhöhen würde!)

e) Vorteile eines Baumkatasters:

- Verkehrssicherheitskontrollen und Baumpflegearbeiten werden effizienter abgewickelt.
- Abläufe im Grün-/bzw. Baumanagement werden vereinfacht.
- Das Baumkataster könnte als Planungsgrundlage auch anderen Ämtern bzw. Stellen zur Verfügung gestellt werden. (z.B. Planungsamt, Bauordnungsamt, Tiefbauabteilung, Stadtwerke, Bauunternehmen usw.). Damit wären schon bei vorbereitenden Planungen Konflikte mit anderen Nutzungen (z.B. Leitungs- und Straßenverläufen) schneller erkennbar.
- Information im Internet im Zuge der Einführung des „Geodatenportals“ bzw. Einstellung von Listen im Internet aus dem GIS.

f) Fazit:

Die Verwaltung schlägt vor, ein digitales Baumkataster zu erstellen. Die erforderlichen Finanzierungsmittel von 95.000 € für die Ersterfassung der stadteigenen Bäume sollten im Haushalt 2014 bereitgestellt werden.

3. NATURDENKMALE:

VERKEHRSSICHERHEITSKONTROLLE, PFLEGE UND UNTERHALTUNG

a) Vorbemerkung:

Zum 01.01.2005 wurden im Rahmen der Landesverwaltungsreform verschiedene Aufgaben aus dem Naturschutz-, Wasser- und Baurecht von den Landratsämtern (Untere Naturschutz- bzw. Wasserbehörden) auf die Großen Kreisstädte übertragen. In Rechtsnachfolge des Landratsamts Bodenseekreis ist die Stadt Friedrichshafen seit 01.01.2005 Untere Naturschutzbehörde für Naturdenkmale in Friedrichshafen und Immenstaad und für deren Bestand und mögliche Neuausweisungen zuständig.

Am 14. Februar 2013 hat das BSU-Umwelt eine Umfrage zur Zuständigkeit und Durchführung der Pflege von Naturdenkmälern an die Arbeitsgruppe Umweltämter des Städtetags Baden-Württemberg

verschickt. Ziel der Umfrage war es, ein Meinungsbild zu bekommen, wie die Zuständigkeit für die Baumkontrolle, Pflegemaßnahmen und ggf. Fällungen für Einzelschöpfungen oder die Unterhaltung in anderen Städten in Baden-Württemberg vollzogen wird. Dies vor dem Hintergrund, wie zukünftig hinsichtlich der Einzelschöpfungen und Flächen in privater Hand in Friedrichshafen verfahren werden soll und wie die Pflichten der Stadt Friedrichshafen hinsichtlich ihrer Funktion als Untere Naturschutzbehörde für die Gemeinde Immenstaad definiert sind.

b) Übersicht über die Naturdenkmale (Einzelschöpfungen) in der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen/Immenstaad:

Friedrichshafen

Aktuell sind insgesamt 39 Einzelschöpfungen in Friedrichshafen ausgewiesen. Diese bestehen zum Teil aus Baumgruppen. 26 Einzelschöpfungen befinden sich in Privateigentum und 13 in städtischem Eigentum. Von den 39 Einzelschöpfungen werden 37 durch das SBA unterhalten und 2 von den Eigentümern.

Immenstaad

In Immenstaad sind zwei Naturdenkmale ausgewiesen. Es handelt sich um 78 Bäume am Eisweiher in Helmsdorf (Privateigentum) und um 1 Baum am Strandbad am Kippenhorn (kommunales Eigentum).

c) Prüfung der Verkehrssicherheit und Unterhaltung der Naturdenkmale in der Stadt Friedrichshafen bis 2005:

Die UNB beim Landratsamt Bodenseekreis hat bis 2005 die Unterhaltung der Naturdenkmale in Friedrichshafen und Immenstaad vollzogen. Aktuell erfolgt die Überprüfung der Verkehrssicherheit und die Unterhaltung der Naturdenkmale außerhalb der Großen Kreisstädte weiterhin durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Kosten werden aus Landschaftspflegemitteln gedeckt. Das Landratsamt Bodenseekreis setzt die vorgenannten Maßnahmen für alle Naturdenkmale um (für Einzelschöpfungen und flächenhafte Naturdenkmale im Eigentum der öffentlichen Hand wie auch in Privateigentum).

d) Prüfung der Verkehrssicherheit und Unterhaltung der Naturdenkmale (Einzelschöpfungen) in der Stadt Friedrichshafen seit 2005:

Die ausgewiesenen Baum-Naturdenkmale (END) werden jährlich durch einen städtischen Baumkontrolleur auf ihre Verkehrssicherheit hin überprüft. Pflegemaßnahmen werden von der Stadt oder beauftragten Fremdfirmen durchgeführt. Bei der Notwendigkeit von umfangreichen Untersuchungen wird ein öffentlich bestellter und vereidigter Baumsachverständiger hinzugezogen. Die Stadt Friedrichshafen setzt die vorgenannten Maßnahmen für alle Naturdenkmale um (für Einzelschöpfungen in städtischem Eigentum wie auch in Privateigentum).

Die Kontrollen im Hinblick auf mögliche Krankheiten, Prüfung der Verkehrssicherheit und Pflegemaßnahmen bedeuten für den privaten Grundeigentümer eine kostenlose Serviceleistung und wichtige Hilfestellung.

Die Zuständigkeit für Kontrolle, Verkehrssicherung und Pflege der Einzelschöpfungen liegt beim SBA-GRÜ.

e) Zusammenfassung der Ergebnisse der Umfrage:

Auf die Umfrage zur Zuständigkeit für die Unterhaltung und ggf. weitere Maßnahmen an Natur-

denkmalen an die AG Umweltämter im Städtetag Baden-Württemberg hat das BSU-Umwelt neun Rückmeldungen erhalten. Als Ergebnis der Umfrage lässt sich zusammenfassend feststellen, dass in den meisten Städten die Kosten für die Kontrolle der Verkehrssicherheit und Pflegemaßnahmen von den Eigentümern zu tragen sind. Die Stadt Stuttgart hat einen städtischen Naturschutzfonds, bei dem Zuschüsse beantragt werden können. In drei Städten (Kornwestheim, Ulm, Lörrach) werden die Kosten auch für Naturdenkmale in privatem Eigentum vollumfänglich von der Stadt getragen. In zwei Städten (Ulm, Donaueschingen) werden für die Unterhaltung Landesmittel (LPR-Mittel) beantragt.

f) Vorschlag für ein künftiges Vorgehen in der Stadt Friedrichshafen:

Rechtlich unterliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Eigentümer. Verkehrssicherungspflichten sind nicht gesetzlich geregelt, sie sind von der Rechtsprechung entwickelt worden. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 ff BGB führen.

Bei der Sozialpflichtigkeit des Eigentums dürfen jedoch die Grenzen der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt werden, weshalb häufig die Städte als zuständige Untere Naturschutzbehörde oder die Naturschutzbehörden der Landkreise die Eigentümer von Naturdenkmalen praktisch wie auch finanziell unterstützen.

Naturdenkmale (Einzelschöpfungen) auf städtischen Flächen

Für alle Naturdenkmale, die sich auf städtischen Flächen befinden, obliegt die Pflicht zur Kontrolle der Verkehrssicherheit, der Pflege und Unterhaltung der Stadt Friedrichshafen.

Naturdenkmale (Einzelschöpfungen) in Privateigentum

Die AG „Bäume“ schlägt folgendes Vorgehen zur Kontrolle der Verkehrssicherheit, der Pflege und Unterhaltung von Naturdenkmalen im Privateigentum vor:

Wenn die Baumkontrollen und Baumpflegemaßnahmen von städtischer Seite aus beauftragt und durchgeführt werden und die Stadt die Kosten hierfür übernimmt, ist gewährleistet, dass die Kontrolle und vor allem die Maßnahmen fachgerecht durchgeführt werden. Die fachgerechte Pflege ist aus Sicht des Baumschutzes und Baumerhalts der Einzelschöpfungen von hoher Bedeutung. Sollten die Kosten von den Privateigentümern getragen werden müssen, werden möglicherweise aus Gründen der Kostenersparnis keine oder falsche Schnittmaßnahmen erfolgen, was dem langfristigen Baumerhalt entgegensteht. Zudem wird bei einer Verpflichtung der Kostenübernahme durch die Eigentümer die Gefahr gesehen, dass zukünftig keine weiteren Neuausweisungen auf Privatgrund geduldet werden. Außerdem wäre es eine Abkehr von der bisherigen Praxis, was bei den Eigentümern sicherlich auf wenig Verständnis träge.

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, dass die Kontrolle der Verkehrssicherheit, die Pflege und Unterhaltung von Naturdenkmalen sowie ggf. Baumfällungen weiterhin von der Stadtverwaltung durchgeführt und finanziert wird. Es soll eine Zustimmungserklärung zu dem oben genannten Vorgehen von den Eigentümern eingeholt werden.

Hält die Stadt Friedrichshafen bzw. ein von der Stadt beauftragter Gutachter Pflegemaßnahmen an Bäumen oder ggf. eine Baumfällung für erforderlich und ist der Eigentümer nicht mit den Maßnahmen einverstanden, so kann dieser seine Einverständniserklärung zurückziehen. Die Pflicht zur Durchführung der Verkehrssicherheitskontrolle und der daraus resultierenden Pflege- und ggf. Fällmaßnahmen einschließlich aller entstehenden Kosten obliegt dann wieder gesamthaft dem Eigentümer des Naturdenkmals.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird aktuell darauf verzichtet, seitens der Stadt Zuschüsse aus dem Kreispflegeprogramm (s.g. LPR-Mittel gemäß Landschaftspflegerichtlinie des Landes Baden-Württemberg) beim Landratsamt zu beantragen, zumal Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherheit auch nicht so lange aufgeschoben werden können, dass vorab ein Antrag gestellt und eine eventuelle Bewilligung (erfolgt nur einmal jährlich) abgewartet werden könnte.

4. BAUMSCHUTZSATZUNG

a) Umfrage:

Ausgehend von der Anfrage von Herrn StR Stauber in der Sitzung des Gemeinderats am 15.10.2012 hat Herr EBM Dr. Köhler veranlasst, hierzu die Regelungen sowie die Erfahrungen in anderen Städten abzufragen. Daraufhin führte SBA-GRÜ im März 2013 eine Umfrage bei Nachbarstädten und Gemeinden zum Vorhandensein und zu Erfahrungen im Zusammenhang mit der Thematik „Baumschutz- bzw. Baumschutzsatzungen“ durch. Befragt wurden die Stadtverwaltungen in Konstanz, Radolfzell, Überlingen und Ravensburg. Zusätzlich wurde die Handhabung der Baumschutzverordnung in Berlin abgefragt.

In Konstanz und Radolfzell existieren schon länger Baumschutzsatzungen. Überlingen führte eine Baumschutzsatzung im Herbst 2011 ein. Ravensburg hat keine Baumschutzsatzung, dafür existiert dort eine Baumschutzkommission. In Berlin gibt es seit 1982 eine Baumschutzverordnung, die in den einzelnen Bezirken angewendet wird.

Der jeweilige Weg, einen Schutz vorhandener Bäume zu erreichen, ist jedoch in den Städten durchaus verschieden:

Der Schutzzumfang wird unterschiedlich gehandhabt, teils werden nur städtische Bäume geschützt, teils auch alle Bäume des gesamten Stadtgebietes. Die Festlegung der Mindestgrößen von Bäumen oder die zu schützenden Baumarten differieren je nach Stadt.

In Städten mit Baumschutzsatzungen müssen von Privatbürgern bei einer Baumfällabsicht, teilweise auch bei Schnitтарbeiten, gebührenpflichtige Anträge gestellt werden. Nach Besichtigung der Bäume vor Ort durch städtische Mitarbeiter wird dann über die Fällgenehmigungen entschieden. Der Anteil der genehmigten Fällanträge liegt bei ca. 85 %. Die Fällungen von kommunalen Bäumen werden von den Stadtverwaltungen selbst entschieden. Diesbezügliche Meldungen des Baumkontrolleurs werden von der jeweils vorgesetzten Person entschieden. In den befragten Städten werden ca. 20 bis 200 private Fällanträge pro Jahr gestellt (ohne Berlin).

b) Wirksamkeit:

Von den Verwaltungen werden Baumschutzsatzungen in einer Bandbreite von „guter Wirksamkeit“ bis „im Verhältnis zum Erfolg zu aufwändig“ eingestuft. Das Thema wird bundesweit politisch kontrovers diskutiert und betrifft auch Themenbereiche, die von Seiten der Verwaltung nicht beeinflusst werden können (z.B. wirtschaftliche und rechtliche Fragen/ Vorgaben). **Die Einführung einer Baumschutzsatzung ist letztendlich eine politische Entscheidung.**

Zur Erreichung eines Baumschutzes werden aber auch vielfältige alternative Instrumentarien angewandt. Unabhängig von einer Baumschutzsatzung wird zur Begrünung der Städte vor allem als wirksamstes Mittel die konsequente Durchführung von „Ersatzpflanzungen“ in allen möglichen Formen genannt.

c) Aufwand:

Übereinstimmend bei allen Städten mit Baumschutzsatzungen wird mitgeteilt, dass sich bei Einführung einer Baumschutzsatzung ein Mehraufwand im Bereich Verwaltung, Kontrolle und Überprüfung ergibt. Dieser Mehraufwand wird bei den befragten Gemeinden mit ca. 0,5 bis 1 Stelle angesetzt. Er würde sich verteilen auf die Bereiche „Verwaltung“ und „Kontrolle, Beratung“ im Verhältnis von ca. 30 zu 70. Diese Angaben differieren je nach Kommune etwas. Die Angaben entsprechen in etwa den Angaben anderer Städte, die im Rahmen einer Gartenamtsleiterkonferenz-Umfrage im Jahr 2011 in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde (0,9 - 1 Arbeitskraft je 100.000 Einwohner).

Für Friedrichshafen wäre demnach ein zusätzlicher permanenter Personalmehrbedarf von ca. 0,7 Stellen anzusetzen.

d) Baumschutzsatzungen und alternative Schutzinstrumente:

Die Befragungsergebnisse wurden von SBA-GRÜ mit weiteren Informationen zum Thema „Baumschutzsatzungen“ verglichen:

In einer Gartenamtsleiterkonferenz-Umfrage des Deutschen Städtetages haben von 332 angefragten Städten 251 Städte geantwortet. 130 verschiedene Baumschutzsatzungen sind dabei eingegangen.

Bei Städten zwischen 50.000 - 100.000 Einwohner hatten 63 % der Antwortenden (= 40 % der angefragten Städte) angegeben, eine Baumschutzsatzung zu haben, während 37 % „Baumschutz mit anderen Instrumenten wie z.B. Festsetzungen im Bebauungsplan, Unterschutzstellung von Bäumen nach Landschaftsschutzgesetz, u.ä.“ praktizieren.

Ebenfalls in einer Gartenamtsleiterkonferenz-Kurzumfrage zu Baumschutzsatzungen in Nordrhein-Westfalen (2011) wird mitgeteilt, dass von Städten folgende Schutzinstrumentarien angewendet werden:

- Baumschutzsatzungen (teilweise mit laufenden Änderungen, Anpassungen Reduzierungen des Schutzzumfangs)
- Pflanzprogramme
- Festlegungen in Bebauungsplänen
- Ausweisung von Naturdenkmälern
- Baumerhaltungsrichtlinien
- Gestaltungssatzungen
- Einsetzung von Ausschüssen
- Beratungen

Das Spektrum der Anwendung/Einführung von Baumschutzsatzungen ist sehr breit. Es reicht z.B. von:

- Beibehaltung der Satzung
- Änderungen (Vereinfachungen)
- Neueinführung
- keine Satzung bzw. Nichteinführung
- erfolgte Aufhebung bestehender Satzungen
- beantragte aber nicht abgeschaffte Baumschutzsatzungen
- abgeschaffte Baumschutzsatzungen, z.B. in
 - Wuppertal: Wegfall der Satzung und Einführung eines „Beratungsmodells“
 - Leonberg: Satzung mit eingeschränktem Geltungsbereich (z.B. nur ortsbildprägende Bäume)
 - Münster: Öffentliches Hearing über Einführung oder Nichteinführung einer Baumschutzsatzung. Ergebnis: Baumschutzsatzung wurde nicht eingeführt
 - Wandlitz bei Berlin: Bürgerumfrage zur Einführung einer Baumschutzsatzung. Ergebnis: Ablehnung
 - Bundesweit: In Gartenbau.org /Taspo wird (2011) berichtet, dass immer mehr Gemeinden auf eine Satzung verzichten

e) Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung:

Dieses Thema wurde bereits am 16.03.1994 in der nichtöffentlichen Sitzung des

Umweltausschusses behandelt. Damals hatte der Ausschuss bei einer Enthaltung beschlossen sich dem Antrag der Verwaltung anzuschließen und **keine Baumschutzsatzung** zu erlassen. Die dabei **seitens der Stadträte vorgebrachten Argumente und Fragen** waren:

- Die Bürger seien ohnehin schon für Bäume so sensibilisiert, dass die Verwaltung hier nicht auch noch eingreifen müsse.
- Der Erlass einer solchen Satzung käme fast einer Enteignung von Grundstücksbesitzern gleich.
- Wer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für Bäume, die nicht gefällt werden dürfen und wer zahlt die Gutachterkosten?
- In den meisten Gärten seien eher zu viele als zu wenige Bäume vorhanden.
- Es würden aktuell auch so regelmäßig mehr Bäume neu gepflanzt als weggähen.
- Eine Baumschutzsatzung verursache einen großen Verwaltungsaufwand, der erhebliche Personalprobleme schaffe.
- Wie könne eine Nachkontrolle von Bepflanzungsmaßnahmen gewährleistet werden?
- Aus einer solchen Satzung könne leicht eine „Baumverhinderungssatzung“ werden, da Bürger aus Angst, einen einmal gepflanzten Baum nicht mehr wegzukriegen, sich lieber entscheiden könnten, erst gar keinen zu pflanzen.
- Aus anderen Städten gebe es Berichte, dass kurz vor Erlass einer Baumschutzsatzung noch viele Bäume gefällt worden seien.
- Eine Baumschutzsatzung könnte Baugesuche verhindern.

Für die Abwägung, ob aus heutiger Sicht eine Baumschutzsatzung sinnvoll wäre, sind des Weiteren folgende Punkte zu bedenken:

Vorteile

- Förderung des positiven Denkens in Natur- und Umweltschutzangelegenheiten.
- Bewahrung eines belebten und durchgrünten Orts- und Landschaftsbildes.
- Verbesserung der klimatischen Wohlfahrtswirkungen.
- Gelegentliche „Rettung“ von wertvollen Bäumen durch zustande kommende Beratungsgespräche.
- Befriedigung von Forderungen aus der naturschutzbezogenen Bürgerschaft.

Nachteile

- Bevormundung von Bürgern und Eigentümern.
- Bei Hausgärten: Eingriff in die Privatsphäre der Bürger.
- Einschränkung der Planungshoheit der Stadtverwaltung.
- Konfliktpotential zwischen Baugenehmigung und Fällverbot.
- Aufwändiges Verfahren von der Antragsstellung bis zur Entscheidung.
- Hoher Verwaltungsaufwand: Einmalig die Bestandsaufnahme (Baumkataster), permanent ca. 0,7 Personalstellen für Beratungen, Kontrollen von Bestand und Ersatzpflanzungen, Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen, Berechnung und Eintreibung von Ausgleichszahlungen falls Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Verhängung von Bußgeldern, Gerichtsverfahren.
- Oft „Grauzonen“ bei Entscheidungsfindung in Bezug auf „zumutbare Beeinträchtigung“, „zumutbare Belastung“, „nicht beabsichtigte Härte“ sowie „Beeinträchtigung öffentlicher Belange / Allgemeinwohl“.
- Kosten durch zu gewährende Zuschüsse für Verkehrssicherheit und Erhalt privater Bäume.
- Vor Erreichen einer bestimmten Stammstärke, ab der ein Baum geschützt ist, wird er schnell noch gefällt.

- Grundstücksbesitzer verhindern die natürliche Sukzession bzw. pflanzen erst gar keine Bäume, um das Grundstück disponibel zu erhalten. Dadurch wird eher ein Effekt einer Baumverhinderung erzielt.

Allgemeines zu Baumschutzsatzungen

- Das Grundgesetz gewährleistet verfassungsrechtlich den Schutz des privaten Eigentums und damit auch der Baufreiheit mit der Folge, dass die Gesichtspunkte des Baumschutzes i.d.R. hinter dem bestehenden Baurecht zurückzutreten haben.
- Gemäß Naturschutzgesetz geschützte Bäume besitzen bereits einen höheren Schutzstatus, als sie durch einen Schutzstatus im Rahmen einer Baumschutzsatzung erhielten.
- Die Bestimmungen des Nachbarrechtes sind gegenüber Baumschutzsatzungen übergeordnet.
- Eine Baumschutzsatzung gilt üblicherweise nicht für landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald, Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, an Bundesfernstraßen, Kleingärten sowie bei Bäumen, die bereits einen übergeordneten Schutzstatus besitzen.
- Städteigene Bäume durch eine Baumschutzsatzung schützen zu wollen, würde bedeuten, dass die Stadt die Bäume vor sich selber schützt.
- Bäume, die krank sind oder nicht verkehrssicher, dürfen bzw. müssen auch bei einer existierenden Baumschutzsatzung gefällt werden.
- Wenn jemand einen Baum unbedingt weg haben will, findet er immer einen (evtl. auch illegalen) Weg, dies zu erreichen. Der Nachweis, wie bzw. warum z.B. ein Baum abgestorben ist, ist schwierig und aufwändig. Der Nachweis, ob eventuell jemand „nachgeholfen“ hat und wer dies dann gemacht hat, ist meist gar unmöglich.
- Auch bereits lange schon existierende übergeordnete Normen und Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern werden aus Unkenntnis oder mangelnder Einsicht häufig nicht eingehalten. In einigen Fällen hat die Stadt bei städteigenen Bäumen Schadensersatz eingefordert und erhalten. Für eine konsequente Verfolgung fehlt jedoch das Personal genauso wie für notwendige Kontrollen der Ausführung von bestehenden Auflagen im Rahmen von Baugenehmigungen. Eine zusätzlich neu eingeführte Baumschutzsatzung wäre vor diesem Hintergrund ohne zusätzliches Personal allenfalls eine Absichtserklärung.
- Auch wenn eine Baumschutzkommission gebildet würde, müsste bei einem Dissens die Verwaltung „das letzte Wort“ haben, denn letztendlich muss ja die Entscheidungskompetenz bei der Stelle sein, die die Verantwortung trägt.
- Rechtliche Gründe. Wenn Stadt z.B. einen Antrag zur Fällung ablehnt gilt folgender Sachverhalt (nach Helge Breloer, Bäume und Recht, Ergebnis S. 5):

“Für Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen, haftet grundsätzlich der Eigentümer. Erst wenn er durch die Verweigerung einer beantragten Fäll- oder Behandlungserlaubnis durch die Behörde an der Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht gehindert wird, haftet die Behörde, und zwar nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 BGB i.V. m Art. 34 GG)“.

„Zum Nachweis der Gefährlichkeit eines geschützten Baumes muss der Baumeigentümer nicht auf seine Kosten Sachverständigengutachten vorlegen.“

In Friedrichshafen würde dies bedeuten, dass bei Ablehnung von Fällanträgen sowohl Mittel für Gutachten und Pflege/Erhaltung bei Privatbäumen eingestellt werden müssten.

f) Verbindung zum Monitoring:

Die Erfassung des privaten Baumbestands ist schwieriger als bei kommunalen Bäumen. Die Erfassung aus dem Luftbild ist nicht ausreichend, da z.B. zur Bestimmung der Art und des Stammdurchmessers eine Besichtigung vor Ort erforderlich ist. Wenn sich ein privater

Grundstückseigentümer weigert, dies zuzulassen, ist eine Besichtigung des Objekts kaum möglich.

Bei Städten mit Baumschutzsatzung wird in der Regel so verfahren, dass die Besichtigung des Baumes erst nach Stellung des Fäll- oder der Schnittrates erfolgen kann.

Naturschutzdenkmale sind schon allein aufgrund der geringeren Zahl unproblematischer und können im GIS-System mitgeführt werden.

Ein „Monitoring“ des kommunalen Baumbestands erfolgt im GIS-System automatisch als Nebeneffekt der Erfassung der Pflege-/Fäll- und Pflanzmaßnahmen.

g) Fazit:

Unter Abwägung aller Aspekte empfiehlt die Verwaltung keine Baumschutzsatzung zu erlassen, sondern den Baumschutz mit anderen Mitteln als mit einer Baumschutzsatzung zu erreichen. Der notwendige Schutz gerade des Standortes wird durch eine Baumschutzsatzung eher nicht erreicht. Diese Problematik wird in der Anlage: „Ergebnis der weitergehenden Recherche zum Thema „Baumschutzsatzungen““ anhand von einigen Beispielen aufgezeigt.

5. MONITORING VON PFLANZGEBOTEN / PFLANZBINDUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON EINGRIFFEN

a) Sachstand:

Der Erhalt z.B. von Hecken oder Bäumen wird in der Regel als Maßnahme zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen in Bebauungsplänen festgesetzt (Pflanzbindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Gleiches gilt für die Neupflanzung von Gehölzen innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen (Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Diese Maßnahmen fließen in die Eingriffs- / Kompensationsbilanz mit ein. Dadurch wird der Ausgleich, der außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu erbringen ist, reduziert. Gleichzeitig leitet sich daraus eine Rechtsverpflichtung zum Vollzug der Maßnahmen ab, denn bei einer mangelnden Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen ist der erforderliche Kompensationsumfang nicht erbracht. Der außerhalb des Bebauungsplans zu erbringende Ausgleich wäre folglich zu erhöhen.

Eine erhöhte Dringlichkeit für die Kontrolle der grünordnerischen Festsetzungen ergibt sich durch die zunehmende Bedeutung und sich verschärfende Rechtslage des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.

In der Praxis kommt es auch in Friedrichshafen nicht selten vor, dass zu erhaltende Gehölze im Zuge der Bebauung gerodet und / oder dass zu pflanzende Gehölze nicht gesetzt werden. Eine Ersatzpflanzung für gerodete Bäume erfolgt mangels Kontrolle in der Regel nicht. Ein Rechtsverstoß gegen die Festsetzungen liegt vor.

Bislang hat in Friedrichshafen keine geregelte Überwachung der Einhaltung von Pflanz- und Erhaltungsgeboten stattgefunden.

b) Weiteres Vorgehen:

Durch eine geordnete Überwachung des Vollzugs von Festsetzungen innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen können Rechtsverstöße vermieden und die Rechtssicherheit verbessert werden.

Neben der Rechtssicherheit trägt eine Kontrolle der Umsetzung von Pflanzbindungen und Pflanzgeboten zur Wertsteigerung städtischer Baugebiete und zur Verbesserung der Wohn- und

Lebensqualität in Friedrichshafen bei.

Das Monitoring der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen von Bebauungsplänen soll zukünftig im BSU ausgeführt werden. Die zukünftige Organisation und Ausstattung des Kompensationsflächenmanagements der Stadt Friedrichshafen inkl. dem Monitoring werden dem Gemeinderat im Herbst 2013 auftragsgemäß dargelegt.

6. GREMIEN- UND BÜRGERINFORMATION

a) Sitzungsvorlagen:

Bauvorhaben

Künftig sind alle Sitzungsvorlagen zu Baubeschlüssen um einen gesonderten Punkt mit der Bezeichnung „Auswirkungen auf Bäume“ zu ergänzen. Unter diesem Punkt wird textlich abgehandelt, ob von der Baumaßnahme Bäume tangiert sind, ob besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden oder sie zu fällen sind, ob Neupflanzungen (als Ersatz oder zusätzlich) vorgenommen werden oder ob das Bauvorhaben keine Auswirkungen auf den Baumbestand hat. Sind Fällungen erforderlich, ist auch auf Art, Größe, Zustand und Alter der jeweiligen Bäume einzugehen.

Anlage zum Baubeschluss bildet, wie auch bisher schon, ein Lageplan mit Eintrag des Standortes und des realen Kronendurchmessers der zu fällenden bzw. bestehen bleibender Bäume.

Andere städtische Vorhaben mit baumrelevanten Inhalten

Auch in Sitzungsvorlagen über andere städtische Vorhaben mit baumrelevanten Inhalten ist künftig obligatorisch der Punkt „Auswirkungen auf Bäume“ aufzunehmen. Das jeweilige Fachamt hat hierzu die entsprechenden baumrelevanten Informationen einzuholen.

b) Informationen über städtische Bäume im städtischen Internetauftritt:

Es ist vorgesehen, auf der Homepage der Stadt Friedrichshafen die Rubrik „Bäume“ einzurichten. Unter dieser Rubrik sollen regelmäßig Informationen über städtische Baumaktionen (z.B. Baumfällungen, Neupflanzungen) eingestellt werden. Die hierfür notwendigen Informationen würden auf den Daten des Baumkatasters in GIS basieren. Voraussetzung für diese Art der Information ist somit zunächst die Beschlussfassung über das Baumkataster, die Bereitstellung der Mittel für die Ersterfassung des Baumbestands sowie letztlich die Erfassung der Bäume durch externe Dienstleister, wie unter Punkt 2 dieser Sitzungsvorlage „Baumkataster / Geodatenportal“ beschrieben. Nach Abschluss der Baumerfassung können dann interessante und aktuelle Abfragen im GIS-Baumkataster erstellt werden, die entweder in Listenform oder auf Grundlage des Geodatenportals im Internet eingestellt und veröffentlicht werden können.

Seit Juli 2013 existiert bereits die Rubrik „Baumbilanz“ im städtischen Internet. Unter dieser Rubrik werden die Baumfällungen und Neupflanzungen durch die Stadt für die Jahre 2011 bis 2013 grafisch dargestellt.

c) Quartalsgespräche innerhalb der Stadtverwaltung

Um eine gute Gremien- und Bürgerinformation zu erreichen, wird die Verwaltung künftig regelmäßige und ämterübergreifende Besprechungen durchführen, in denen je nach Einzelfall über die Bekanntmachung von Baumaktionen beraten wird. Denkbare Formen der Bekanntmachung sind etwa:

- Informationsveranstaltungen für Bürger

- Begehungen unter Einbeziehung von Vertretern der Fraktionen im Gemeinderat und Naturschutzverbände sowie städtischer Fachämter, so wie dies seit Jahren bei Fällungen im Riedlewald praktiziert wird
- Pressemitteilungen

Werden Informationsveranstaltungen oder Begehungen abgehalten, muss die eindeutige Entscheidungskompetenz jedoch der Verwaltung als letztlich verantwortliche Stelle zugeordnet bleiben.

d) Maßnahmen im Zusammenhang mit Bebauungsplänen

Bis zur Aufstellung des Bebauungsplans

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgt im Umweltbericht eine ausführliche Untersuchung und Bewertung des Baumbestandes. Im weiteren Verfahren werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Damit wird das Thema „Bäume“ bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans umfassend behandelt.

Nach der Aufstellung des Bebauungsplans

In der Umsetzungsphase der Bebauungspläne besteht die gesetzliche Verpflichtung, baumrelevante Vorgaben auf Einhaltung zu kontrollieren und einzufordern. Dies soll künftig über das Monitoring (siehe Punkt 5) gewährleistet sein.

e) Ergebnisse der Umfrage „Baumschutzsatzung“:

Details zur Umfrage „Baumschutzsatzung“ können interessierte Bürger/innen im Technischen Rathaus bei SBA-GRÜ einsehen.

f) Akute Gefährdungen:

Muss die Stadt aufgrund akuter Gefährdungen unverzüglich tätig werden, ist eine vorherige Gremien- und Bürgerinformation nicht möglich. Hier muss der Stadt auch weiterhin der Handlungsspielraum eingeräumt sein, umgehend die Gefahr zu beseitigen.